

## Kommunal-Info 6/2020

2. September 2020

### Inhalt

	Seite
<b>Wohnen in Wochenendhausgebieten .....</b>	<b>1-4</b>
<b>Über die Pflichten in der ehrenamtlichen Tätigkeit .....</b>	<b>4-10</b>
<b>Kulturpolitik muss nachhaltig wirken .....</b>	<b>10-13</b>
<b>Verkehrswende – Radverkehr – Geteilte Mobilität .....</b>	<b>13-16</b>
<b>Nachtrag zu „Schlachthöfe außer Kontrolle?“ .....</b>	<b>16</b>
<b>Infoveranstaltung .....</b>	<b>17</b>
<b>Welche Straßen und Wege bleiben in Sachsen öffentlich?</b>	

## Bestandsschutz, Baurecht und Wohnen in Wochenendhausgebieten

Wochenendhäuser, im Volksmund auch „Datschen“ genannt (abgeleitet vom russ. Datscha), gehörten in der DDR zum Alltag und waren ein Stück der Freizeitkultur. Aber nicht nur auf dem Gebiet der DDR, sondern in ganz Europa sind ganz typische Wochenendhausgebiete zu finden, so in Skandinavien in der Nähe von Stockholm, in der Umgebung von Oslo oder in Finnland. Auch in Tschechien nennen viele Stadtbewohner eine „Chata“ (Hütte) oder „Chalupa“ (Bauernhaus) auf dem Lande ihr eigen. In Polen erfreuen sich, insbesondere bei wohlhabenden Einwohnern Warschaus, Ferienhäuser in Masuren wachsender Beliebtheit.

### **Das Besondere des Wochenendhauses**

Als Wochenendhaus wird ein Haus oder ein Häuschen bezeichnet, das in ländlicher Lage gebaut wurde, um dort das Wochenende oder den Urlaub verbringen zu können. Wochenendhäuser werden gern an besonders schönen Plätzen, zum Beispiel in Hanglage mit schöner Aussicht (Panoramablick, Seeblick, Meerblick, Bergblick), als See- oder Meergrundstück, an einem Wasserlauf, in einem Naherholungsgebiet oder in einem touristisch bevorzugten Gebiet

errichtet. Wochenendhausgebiete befinden sich in der Regel im nicht beplanten Außenbereich nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

In Deutschland unterscheiden sich Wochenendhäuser vom Gartenhäuschen in einer Kleingartensparte in erster Linie durch ihre Größe.

Nach § 3 Bundeskleingartengesetz soll ein Kleingarten nicht größer als 400 Quadratmeter sein. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Wochenendhäuser haben hingegen fast immer feste Sanitäreinrichtungen modernen Standards, Gas- und Elektroanschluss sowie eine komplette Küche. Anders als in Kleingartenkolonien gibt es hier in der Regel keine Bepflanzungsvorschriften.

### **Bestandsschutz für Wochenendhäuser**

Für die in der DDR errichteten Wochenendhäuser war normalerweise eine Baugenehmigung auf Grundlage der *Verordnung über Bevölkerungsbauwerke* der DDR erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen erhielten mit dem Einigungsvertrag 1990 diese Wochenendhäuser einen Bestandsschutz und wurden unter bundesdeutschem Recht legalisiert.

Sofern keine Baugenehmigung vorlag bzw. ohne Baugenehmigung das Wochenendhaus (als „Schwarzbau“) errichtet wurde, galt in der DDR eine fünfjährige Verjährungsfrist. In diesem Falle galt der Bestandsschutz nur für Wochenendhäuser, die vor dem 31. August 1985 errichtet wurden (Urteil des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Dez. 2002).

In einem Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 5. Juli 2010 hieß es dazu: „Wochenendhäuser, die ohne Genehmigung errichtet wurden, waren und sind formell illegal. Die Beseitigung rechtswidrig errichteter Bauwerke durfte und darf jedoch nicht mehr angeordnet werden, wenn während des Bestehens der DDR seit der Fertigstellung des Bauwerks fünf Jahre vergangen waren (§ 11 Absatz 3 der Verordnung über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung (Zweite Verordnung über Bevölkerungsbauwerke vom 13. Juli 1989 (GBl. I. 1989, 191)). Der Vertrauensschutz in Bezug auf bauordnungsrechtliche Maßnahmen erstreckt sich jedoch ausschließlich auf die Nutzung als Wochenendhaus. Er beinhaltet nicht die planungsrechtliche Zulässigkeit der Umnutzung in ein Wohngebäude.“

### **Wochenendhausgebiete im Baurecht**

Nach dem Baurecht der Bundesrepublik unterliegen Wochenendhausgebiete den Bestimmungen der seit 1962 geltenden *Baunutzungsverordnung* (BauNVO). Dort werden in § 10 die Sondergebiete ausgewiesen, die der Erholung dienen:

- Wochenendhausgebiete,
- Ferienhausgebiete,
- Campingplatzgebiete.

Im Absatz 3 heißt es dann: „In Wochenendhausgebieten sind Wochenendhäuser als Einzelhäuser zulässig. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass Wochenendhäuser nur als Hausgruppen zulässig sind oder ausnahmsweise als Hausgruppen zugelassen werden können. Die zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser ist im Bebauungsplan, begrenzt nach der besonderen Eigenart des Gebiets, unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten festzusetzen.“ Nach § 17 BauNVO darf ein Wochenendhaus höchstens 20% der vorhandenen Grundstücksfläche (Grundflächenzahl 0,2) einnehmen.

Da *Wochenendhausgebiete* in der Regel *im Außenbereich* liegen, werden sie in dem Falle in einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 aufgenommen. Wochenendhausgebiete gehören nicht zu den privilegierten Baulichkeiten im Außenbereich (wie nach § 35 Abs. 1

BauGB z.B. Gebäude der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung oder der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser sowie der der Abwasserwirtschaft). Wochenendhausgebiete im Außenbereich zählen nach § 35 Abs. 2 BauGB unter „Sonstige Vorhaben“, die im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

## Wohnen im Wochenendhaus

*Dauerhaftes Wohnen* im Wochenendhaus galt lange Zeit *grundsätzlich als unzulässig*. Hierzu hatte das bereits zitierte brandenburgische Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg in seinem Erlass vom 5. Juli 2010 hingewiesen und sich auf ein Urteil des *Verwaltungsgerichts Potsdam vom 28. Juli 2001* bezogen. Danach umfasse der Begriff des Wohnens eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit. Eine Wochenend- und Feriennutzung sei aber gerade nicht auf Dauer angelegt. Das wesentliche Unterscheidungskriterium ist die Dauer der Nutzung und damit auch die Nutzungsintensität im Baugebiet. Im Wochenendhaus ist immer nur ein zeitlich begrenzter Aufenthalt zulässig. Nur dieser rechtfertige die naturnahe Lage und die geringeren Erschließungserfordernisse.

Auch das *Bundesverwaltungsgericht* hat mit seinem *Urteil vom 11. Juli 2013* in einem Grundsatzurteil zum Wohnen in einem Wochenendhausgebiet Stellung genommen und vertrat darin die Auffassung, dass ein Wochenendhausgebiet nach dem Begriff der Erholung auf das zeitweilige Freizeitwohnen ausgerichtet ist. Daher dürften in einem solchen Gebiet keine beliebigen Nutzungsarten zugelassen werden, sondern nur solche, die innerhalb des allgemeinen Zweckes liegen, also der Erholung zu dienen. Eine dauerhafte Wohnnutzung sei mit der allgemeinen Zweckbestimmung eines Sondergebietes für die Erholung nicht vereinbar. Erlaubt sei aber, dass vorhandene, gebietsfremde Bauvorhaben wie dauerhaft bewohnte Wohngebäude durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden können, wenn sie quantitativ und qualitativ so in den Hintergrund treten, dass die Bebauung zu Erholungszwecken weiterhin das Erscheinungsbild des Plangebiets bestimme. Die Festsetzungen zum Bestandsschutz vorhandener Wohngebäude dürften aber nicht dazu führen, dass sich das Gebiet als diffuses Mischgebiet darstellt, in dem Wohnnutzung und Wochenendhausnutzung ineinander übergehen.

## Dauerwohnen möglich

Am 9. März 2017 verabschiedete der Deutsche Bundestag eine *Novellierung des Baugesetzbuches*. Ein wesentlicher Punkt darin war die Weiterentwicklung des Baurechts in Wochenendhausgebieten. Da Wochenendhausgebiete nach § 10 BauNVO als Erholungssondergebiete konzeptionell eigentlich nur für das Erholungswohnen vorgesehen sind, wurde durch § 12 Abs. 7 BauGB eine klarstellende Regelung geschaffen, um das Dauerwohnen in bisherigen Erholungssondergebieten planerisch möglich zu machen, wo es heißt:

„Soll in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung auch Wohnnutzung zugelassen werden, *kann die Gemeinde* nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 [von § 12 BauGB] einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt.“

Nunmehr wurde den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, durch vorhabenbezogene Bebauungspläne das Dauerwohnen in Wochenendhausgebieten planungsrechtlich zu sichern. Damit wird das bisherige Grundverständnis im Baurecht aufgegeben, wonach die dauerhafte Wohnnutzung und die Wochenend- und Ferienhausnutzung „grundverschieden“ seien und sich deshalb nicht miteinander oder nebeneinander verbinden ließen. Jetzt kann ohne Verdrängung die Erholungsnutzung im Gebiet dauerhaft planungsrechtlich abgesichert werden. Bisher hatten

die Gemeinden keine rechtliche Möglichkeit, das Dauerwohnen in Wochenendhausgebieten zu genehmigen, ohne das ganze Gebiet in ein Wohngebiet umzuwandeln.

Verschiedene Städte und Gemeinden in Sachsen haben auf dieser Grundlage neue Bebauungspläne erstellt, z.B.

- Bebauungsplan Wochenendhausgebiet „Schmöleener Lache“ der Gemeinde Bennewitz im Landkreis Leipzig,
- Einfache Bebauungsplan „Feuerwege“ der Stadt Brandis im Landkreis Leipzig,
- Bebauungsplan „Waldsee Groß Düben – Wochenendhausgebiet Ostufer“ im Landkreis Görlitz,
- Wochenendhausgebiet Stiefelknecht“ in Werdau im Landkreis Zwickau.

Die Gemeinde *Bennewitz* will das bestehende Wochenendhausgebiet planungsrechtlich sichern und stellt hierfür den Bebauungsplan „Wochenendgebiet Schmöleener Lache“ auf. Erstmals wird für das Plangebiet ein Bauleitplan aufgestellt werden, um die Zulässigkeit von Vorhaben im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet verbindlich zu regeln. Darin wird festgestellt:

„Eine Dauerwohnnutzung soll mit dem Bebauungsplan in dieser Lage im Außenbereich nicht entstehen. Das gesamte Plangebiet liegt außerdem im Landschaftsschutzgebiet und im SPA-Gebiet. Auch unter diesem Aspekt sind eine Wohnnutzung und Intensivierung der baulichen Nutzung nicht zu befürworten. Weiterhin würde das Wohnen höhere Anforderungen an öffentliche Erschließungsanlagen und ggf. Infrastruktureinrichtungen bedingen, die hier im Sinne der Wirtschaftlichkeit nicht angebracht sind.“

Der Bebauungsplan „Feuerwege“ der *Stadt Brandis* legt lediglich die Nutzung des Gebietes als Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ fest, vorhandene Gebäude werden nach Art und Maß der baulichen Nutzung durch den Bebauungsplan nicht angetastet. Sie besitzen Bestandsschutz. Baugenehmigungspflichtige Vorhaben an diesen Gebäuden richten sich allerdings nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach dessen Festsetzungen, d.h., Erweiterungen oder gar Neubauten von vorhandenen Wohngebäuden werden unzulässig sein.

Im einfachen Bebauungsplan der Stadt Brandis werden u.a. folgende Planfestsetzungen getroffen:

Zulässig sind im Geltungsbereich Wochenendhäuser, die der Erholung und nicht der dauerhaften Wohnnutzung dienen. Damit wird eine vorhandene Nutzung planungsrechtlich abgesichert, gleichzeitig aber auch klargestellt, dass weitergehende bauliche (Wohn-) Nutzungen nicht möglich sind. Damit ist künftig eine Anmeldung zum dauerhaften Wohnen auch nicht mehr möglich.

Die zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser beträgt für künftige Neubauten oder Erweiterungen 40 m<sup>2</sup>. Bestehende Gebäude genießen hinsichtlich ihrer Fläche Bestandsschutz, werden jedoch auf die nunmehr festgesetzte Flächengröße angerechnet. Gleiches gilt auch für Flächenfestlegung für die Nebenanlagen von maximal 15 m<sup>2</sup>.

Um sicherzustellen, dass sich neue Gebäude in das die bebaute Umgebung einfügen, dürfen diese neuen Gebäude nur eingeschossig ausgeführt werden.

Der Bebauungsplan „Waldsee“ *Groß Düben* dient dem Erhalt der bestehenden Wochenendhaus-siedlung. Ziel der Planaufstellung ist die Beseitigung des Außenbereichscharakters durch eine rechtliche Sicherung der vorhandenen Wochenendhäuser, die eine Modernisierung der Gebäude nach dem Stand der Technik ermöglicht. Am Ostufer des Waldsees werden zwei Sondergebiete, welche der Erholung dienen gemäß § 10 BauNVO ausgewiesen - einer mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet und einer mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet. Im Bereich der beiden B-Plangebiete West- und Ostufer sind keine alternativen Planungen von der Gemeinde geplant. Darüber hinaus stellen die vorhandenen Wochenendhaus-siedlungen eine für damalige Zeit typische städtebauliche Entwicklung eines Naherholungsgebietes dar, die als Zeitzeuge erhalten bleiben soll.

Im Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet Stiefelknecht“ *Werdau* wurde die bauplanungsrechtlich Festsetzung getroffen, dass in dem als Sondergebiet definierten Wochenendhausgebiet nach § 10 BauNVO ausschließlich Wochenendhäuser zulässig sind. Dabei sind nur Einzelhäuser als Wochenendhäuser zulässig sowie nur ein Wochenendhaus pro Grundstück. Unter Berücksichtigung des vorherrschenden Siedlungscharakters ist das Maß der baulichen Nutzung entsprechend der planungsrechtlichen zulässigen Werte wie folgt festgesetzt: Grundflächenzahl (neu) 0,20, maximale Grundfläche der Wochenendhäuser 55m<sup>2</sup>.

Wie festzustellen ist, reagieren die Gemeinden in ihren Bebauungsplänen entsprechend den jeweiligen lokalen Situationen. Beim Zulassen des Dauerwohnens in den Wochenendhausgebieten sind alle Gemeinden sehr zurückhaltend, nur die Stadt Brandis gewährt bereits vorhandenen Dauerwohnnutzungen einen Bestandsschutz, um unbillige Härten zu vermeiden. Die Bestimmung in § 12 Abs. 7 BauGB besagt eben bloß, dass die Gemeinde das Dauerwohnen *erlauben kann*.

AG

## Über die Pflichten in der ehrenamtlichen Tätigkeit

Wer eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, muss die ihm übertragenen Aufgaben *uneigennützig und verantwortungsbewusst* erfüllen, so lautet die im Grunde ja selbstverständliche Anforderung an das kommunale Ehrenamt in § 19 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) bzw. in § 17 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO).

### Uneigennütziges und verantwortungsbewusstes Handeln

*Uneigennützig* zu handeln bedeutet, sich bei den kommunalen Entscheidungen allein vom Allgemeinwohl leiten zu lassen und jegliche Eigeninteressen, ob ideeller oder wirtschaftlicher Natur, zurückzustellen. Die ehrenamtliche Tätigkeit darf nicht dafür eingesetzt werden, sich selbst oder anderen Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen, dazu gehört auch das Verbot, Geschenke im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit anzunehmen.

Die *verantwortungsbewusste* Wahrnehmung des Ehrenamtes bedeutet, vor sich und der Gemeinde/dem Landkreis Rechenschaft über das eigene Tun abzulegen, sich dabei an Recht und Gesetz zu halten und die mit dem Ehrenamt verbundenen Pflichten sorgfältig, sachgerecht und umfassend wahrgenommen werden. Zum verantwortungsbewussten Handeln gehört auch, sich in Ausübung des freien Mandats durch keinerlei Weisungen oder Aufträge bedrängen zu lassen. Die verantwortungsbewusste Wahrnehmung des kommunalen Mandats bedeutet außerdem, mit Sorgfalt anstehende Entscheidungen vorzubereiten, einseitige und oberflächliche Bewertungen zu vermeiden und unvoreingenommen an bestimmte Sachverhalte heranzugehen, eine sachgerechte Abwägung zwischen maßgeblichen Gesichtspunkten und verschiedenen Alternativen vorzunehmen.

### Die Pflicht zur Verschwiegenheit

In § 19 Abs. 2 SächsGemO bzw. § 17 Abs. 2 SächsLKrO werden ehrenamtlich Tätige dazu verpflichtet, Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten zu wahren, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Was bedeutet das im einzelnen?<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Kommunalverfassungsrecht Sachsen. Loseblatt-Kommentar, von Sponer, Jacob, Musall, Sollondz u.a., Kommunal- und Schul-Verlag, Kommentar zu § 19 SächsGemO und § 17 SächsLKrO.

1. Es gibt eine *gesetzlich vorgeschriebene Verschwiegenheitspflicht*, sie gilt u.a. für nichtöffentliche Verhandlungen kommunaler Gremien (§ 37 Abs. 2 SächsGemO bzw. § 33 Abs. 2 SächsLKrO) sowie in Steuerangelegenheiten (§ 30 Abgabenordnung).
2. Die *Verschwiegenheit kann ganz allgemein oder im Einzelfall angeordnet werden*. Je nach Organzuständigkeit in der Sache kann das vom Gemeinderat/Kreistag oder vom Bürgermeister/Landrat angeordnet werden. Dabei steht die Anordnung der Verschwiegenheit nicht im Ermessen des zuständigen kommunalen Organs. Um zu verhindern, dass kommunales Handeln durch eine überzogene Geheimhaltungspraxis der bürgerschaftlichen Mitwirkung und Kontrolle entzogen wird, darf die Pflicht zur Verschwiegenheit nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner angeordnet werden. Eine Anordnung aus anderen Erwägungen, um etwa unangenehme Nachfragen zu vermeiden oder sich einer unbequemen Öffentlichkeit zu entziehen, wäre unzulässig.
3. Die *Verschwiegenheitspflicht* kann außerdem *aus der „Natur der Sache“* erforderlich sein. Das sind solche konkreten Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder den schutzwürdigen Interessen einzelner Personen zuwiderlaufen würde und daher auch ohne eine ausdrückliche Anordnung, eben schon von ihrer „Natur“ her, nicht bekannt gegeben werden dürfen. Darunter fallen z.B. Personalangelegenheiten, bestimmte schutzwürdige Inhalte von Ausschreibungen oder interne Angelegenheiten wie Kreditverhandlungen oder Grundstückserwerb bzw. -verkauf durch die Kommune.

Die Verschwiegenheitspflicht hat ihrem Wesen nach nichts mit Geheimniskrämerei zu tun, sondern hier geht es um die Wahrung der Rechte von Dritten. Die Bürger müssen darauf vertrauen können, dass keine sensiblen Daten nach außen dringen, die für sie zu persönlichen oder geschäftlichen Schäden führen. Damit ist die Verschwiegenheitspflicht auch ein Schutz für die Gemeinde, damit nicht durch Pflichtverletzungen ein Schadensersatzanspruch für die Gemeinde entstehen kann.

Insbesondere ist über alle in *nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten* solange Verschwiegenheit zu wahren, bis das entsprechende Gremium im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Schweigepflicht aufhebt. Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten Verlauf der Verhandlung und nicht nur auf das Ergebnis.

Auch wenn geheim zu haltende Angelegenheiten durch Indiskretion bekannt geworden sind, beseitigt das nicht das Fortbestehen der Schweigepflicht aus Gründen eines möglichst effektiven Schutzes der mit Hilfe der Schweigepflicht zu schützenden Rechtsgüter sowie aus Gründen der Rechtssicherheit.

Gemeinderäte und -rätinnen/Kreisräte und -rätinnen dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Dabei ist unmaßgeblich, wie der oder die ehrenamtlich Tätige Kenntnis von den geheim zu haltenden Informationen erlangt hat.

Damit keine überzogene Geheimhaltung praktiziert werden kann, sind der Pflicht zur Verschwiegenheit jedoch enge Grenzen gesetzt: sie kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Außerdem muss sie für jeden Einzelfall begründet sein!

Zu Gründen des öffentlichen Wohls gehören Tatsachen, die auf eine Gefährdung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft schließen lassen, z.B. das Bekanntwerden von Erschließungsmaßnahmen, was zu Grundstücksspekulationen führen kann. Berechtigte Interessen Einzelner sind alle rechtlich geschützten oder anerkannten Interessen, die der Persönlichkeitsphäre zuzurechnen sind, z.B. Personalsachen, Steuersachen oder allgemein das Bekanntwerden persönlicher Verhältnisse, die sich negativ auf die Wertschätzung durch Dritte oder die berufliche Stellung auswirken könnten.

„Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nicht der Geheimhaltung... Offenkundige Tatsachen sind solche, die jedermann kennt oder kennen kann, bzw. solche, von denen verständige und erfahrene Menschen in der Regel ohne weiteres Kenntnis haben oder von denen sie sich jederzeit durch Benutzung allgemein zugänglicher Erkenntnisquellen unschwer überzeugen können.“<sup>2</sup>

Das Gebot zur Verschwiegenheit verliert jedoch seine Bindungskraft, wenn die öffentliche Erörterung im Interesse des Wohls der Gemeinde- bzw. Landkreisbewohner wünschenswert oder sogar notwendig ist, insbesondere wenn es um die Offenlegung von Missständen geht. Besonders gilt das bei Straftatbeständen oder bei der Aufdeckung ungerechtfertigter Begünstigungen.

Sollen geheim zu haltende Informationen in Fraktionssitzungen behandelt werden, so besteht hier in gleicher Weise wie für den Gemeinderat/Kreistag und seine Ausschüsse das Gebot, die betreffende Angelegenheit in einer nichtöffentlichen Sitzung zu beraten. Alle Teilnehmer an dieser Sitzung sind dann zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Hat ein Gemeinderat als Zeuge vor Gericht in einer geheim zu haltenden Angelegenheit auszusagen, bedarf es dazu einer Aussagegenehmigung durch den Bürgermeister/Landrat. Die Genehmigung zu einer Zeugenaussage darf nur dann versagt werden, wenn das zum Schaden der Gemeinde wäre oder die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben nennenswert erschwert würde.

Zur Verschwiegenheitspflicht gehört nicht nur das Stillschweigen über die betreffende Angelegenheit selbst, sondern auch alles zu unterlassen, was die Geheimhaltung gefährden könnte, wie etwa das sorglose Liegenlassen oder Wegwerfen von vertraulichen Sitzungsunterlagen.

### **Exkurs: Geheimhaltung von Sitzungsunterlagen**

Im ausführlichen Kommentar zur Sächsischen Gemeindeordnung wird gesagt, dass eine „Amtsverschwiegenheit aus der Natur der Sache bei internen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung“ bestehe, und „dies gilt auch für interne Beratungsunterlagen, die den Gemeinderäten zur Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung übergeben werden. Bei solchen Papieren handelt es um interne Unterlagen der Verwaltung, zu deren Veröffentlichung ein Gemeinderat nicht befugt ist. Der Zweck der Sitzungsunterlagen besteht allein in der Verwendung innerhalb des Gemeinderats; sie dienen der Unterrichtung innerhalb des Gemeinderats und der Vorbereitung von Abstimmungen im Stadtrat.“<sup>3</sup>

Dieser Feststellung ist zu entnehmen, dass sich die Verschwiegenheitspflicht *nur auf interne Beratungsunterlagen* bezieht, die als solche auch kenntlich gemacht sind, jedoch nicht auf Sitzungsunterlagen überhaupt.

Obgleich für die interessierte Öffentlichkeit kein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme besteht, wäre es aber zulässig, „Sitzungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen an die Zuhörer auszuteilen oder der Presse oder örtlichen Parteigliederungen auszuhändigen“.<sup>4</sup>

In den zurückliegenden zwanzig Jahren hat sich mit der Digitalisierung der Verwaltungen bundesweit und auch in Sachsen zunehmend verbreitet, Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen spätestens mit Beginn der Zusendungsfrist an die kommunalen Mandatsträger auch für alle Interessierten im Internet öffentlich zu stellen. Das sorgt für mehr Transparenz der repräsentativen Demokratie auf kommunaler Ebene und ist der kommunalen Demokratie insgesamt förderlich. In einer mit Unterstützung des Deutschen Landkreistages, dem kommunalen Spitzenverband der Landkreise auf Bundesebene, herausgegebenen Schrift wird diese Vorgehensweise nachdrücklich unterstützt:

<sup>2</sup> Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 19, Randnummer (Rn) 3a.

<sup>3</sup> Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 19, Rn 3b.

<sup>4</sup> Ebenda, G § 37, Rn 14.

„Nach herrschender Ansicht haben interessierte Bürger keinen Anspruch auf Überlassung der von der Verwaltung für die Gemeinderäte ausgearbeiteten Beschlussvorlagen. Im Hinblick auf den öffentlichen Sitzungsteil erscheint dies bedenklich. Der interessierte Zuhörer sollte soweit wie möglich in die Lage versetzt werden, den öffentlichen Ratssitzungen nicht nur beizuwohnen, sondern ihnen auch folgen zu können. Ohne Kenntnis der Beratungsvorlagen fällt das zumeist besonders schwer. Durch eine frühzeitige Zurverfügungstellung der Beratungsunterlagen des öffentlichen Sitzungsteils könnte der Informationsrückstand, den die Zuhörer gegenüber den Räten und der Verwaltung haben, reduziert werden. Technisch lassen sich Beratungsunterlagen heute leicht und kostenneutral über das Internet zur Verfügung stellen. Teilweise wird hiervon auch bereits Gebrauch gemacht. Der verstärkte Einsatz dieses Mittels zur frühzeitigen Information könnte dazu beitragen, die öffentlichen Beratungen und Entscheidungen für den interessierten Bürger leichter verständlich zu machen.“<sup>5</sup>

Entgegen dem allgemeinen Trend, Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen via Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, hat das Sächsische Obergericht (SächsOVG) mit Urteilen vom 8.7.2016 und vom 30.08.2019 ein *pauschales Geheimhaltungsverdikt über Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen* verhängt, mit der Begründung, dass es sich bei Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen „um rein interne Papiere der Verwaltung“ handle, für die grundsätzlich nach § 19 SächsGemO bzw. § 17 SächsLKrO das Verschwiegenheitsgebot für kommunale Mandatsträger gelte. Mit dieser Gesetzesauslegung durch das SächsOVG wird die Intention des Gesetzes umgedeutet und ins Gegenteil verkehrt. Nun machen jene Städte und Gemeinden in Sachsen, die bislang die Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen ins Internet gestellt hatten, keinerlei Anstalten trotz der Urteile des SächsOVG von dieser Praxis abzugehen. Einige wiederum sind durch die Urteile des SächsOVG verunsichert. So gesehen, hat das SächsOVG mit seinen Urteilen einen Zustand der Rechtsunsicherheit hinterlassen. Es liegt auf der Hand, dass nun der Gesetzgeber die Konfusion beseitigen muss und wieder Rechtsklarheit herstellen muss. Die Parteien der jetzigen sächsischen Regierungskoalition scheinen diese unsichere Rechtslage wahrgenommen zu haben. Im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 ist jedenfalls zu lesen: „Wir wollen Gemeinderäte und Kreistage in ihrer Arbeit als Hauptorgan der Kommunen stärken. Deswegen werden wir eine rechtssichere Regelung für die Veröffentlichung von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen schaffen.“

### **Vertretungsverbot**

Nach § 19 Abs. 3 SächsGemO bzw. § 17 Abs. 3 ist es Mandatsträgern verboten, die Ansprüche und Interessen anderer gegen die Gemeinde/den Landkreis geltend zu machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln (z.B. als Vormund oder als Erziehungsberechtigter). Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Vertretung entgeltlich, unentgeltlich, privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich, gerichtlich oder im Verwaltungsverfahren erfolgt.

Das Vertretungsverbot erhält praktische Bedeutung, wenn Gemeinderäte/Kreisräte in ihrer beruflichen Tätigkeit z.B. als Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Architekten mit der Vertretung anderer betraut sind. Durch das Vertretungsverbot soll verhindert werden, dass sie in Konflikt mit ihrer Pflicht zur objektiven, unparteiischen und verantwortungsbewussten Wahrnehmung ihrer Gemeinderats- bzw. Kreistagsaufgaben geraten.

### **Befangenheitsanzeige und Mitwirkungsverbot**

Mandatsträgern und anderen ehrenamtlich Tätigen ist nach § 20 SächsGemO bzw. § 18 SächsLKrO die Mitwirkung an Beratungen und Entscheidungen kommunaler Gremien untersagt,

---

<sup>5</sup> Klaus Thomas Krebs, Der kommunale Öffentlichkeitsgrundsatz, R. Boorberg Verlag 2016, S. 261.

- a) wenn sie bereits in der betreffenden Angelegenheit in anderer Eigenschaft tätig geworden sind und eigene Sonderinteressen verfolgt haben (z.B. als Gutachter oder Berater)
- b) oder wenn

- sie selbst,
- ihre Familienangehörigen oder Verwandten,
- natürliche oder juristische Personen, zu denen eine besondere Bindung oder Abhängigkeit besteht,

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

In der SächsGemO/SächsLKrO ist abschließend der Personenkreis benannt, der eine Befangenheit eines Mandatsträgers bewirkt, wenn bei einer Entscheidung diese zu ihm in einer Beziehung stehenden Personen einen Vorteil oder Nachteil erzielen können.

Entscheidend ist letztlich, ob ein individuell abgrenzbares Sonderinteresse vorliegt. Bei der Beratung über Gewerbesteuerhebesätze sind Gewerbetreibende (als Berufsgruppe) deshalb nicht befangen. Wird über den Ausbau einer Straße entschieden sind die Anlieger (als Bevölkerungsgruppe) nicht befangen, jedoch der Inhaber der Firma, die sich um den Auftrag bewirbt.

Besteht in einer bestimmten Angelegenheit die Vermutung, dass eine ehrenamtlich tätige Person in der Sache befangen ist, hat sie dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Sie darf dann weder an der Entscheidung noch an der Beratung der Angelegenheit teilnehmen. Sie muss ihren Platz im Gremium verlassen und darf weiterhin an der Beratung auf den Zuhörerplätzen teilnehmen. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung darf der oder die Betreffende auch nicht mehr als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen und muss den Sitzungsraum verlassen.

## **Teilnahme an den Sitzungen**

Obwohl es für jeden kommunalen Mandatsträger zur selbstverständlichen Pflicht gehört, an den Sitzungen der Kommunalvertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, in die er oder sie bestellt wurde, hat der Gesetzgeber die klare Aussage getroffen, dass die Gemeinderäte/Kreisräte nach § 35 Abs. 4 SächsGemO bzw. § 31 Abs. 4 SächsLKrO verpflichtet sind, an den Sitzungen teilzunehmen.

Nur aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen darf ein/e Mandatsträger/in im Ausnahmefall der Sitzung fernbleiben. Er/Sie ist verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. Rechtzeitig bedeutet hierbei bis spätestens zum Beginn der Sitzung, um das bei der Feststellung der Anwesenheit, die der Vorsitzende vornimmt, vermerken zu können.

Ist ein/e Mandatsträger/in an einer Sitzung eines Ausschusses, dessen Mitglied er/sie ist, verhindert, ist er/sie verpflichtet, neben der Entschuldigung beim Ausschussvorsitzenden seinen/ihren persönlichen Stellvertreter zu informieren und diesem rechtzeitig die entsprechenden Sitzungsunterlagen zu übergeben.

## **Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit**

Nach § 17 Abs. 1 SächsGemO bzw. § 15 Abs. 1 SächsLKrO sind Bürger der Gemeinde/des Landkreises zur Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Anderen kann die Gemeinde/der Landkreis eine ehrenamtliche Tätigkeit mit deren Einverständnis übertragen.

Bei der Übernahme eines kommunalen Mandats besteht die Verpflichtung für die Dauer der Wahlperiode, wenn jemand dazu gewählt wurde oder als Ersatzkandidat nachrücken muss. Sobald ein/e Kandidat/in also seine/ihre Bereitschaftserklärung für eine Kandidatur zur Wahl abgegeben hat und auf dem Stimmzettel aufgenommen wurde, kann er/sie von einer möglichen folgenden Verpflichtung nicht mehr zurücktreten. Wenn er/sie dann am Wahltag die erforder-

lichen Stimmen erhalten hat und kein Hinderungsgrund gegeben ist, hat er/sie die Pflicht das Mandat anzutreten.

Eine Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit und damit auch eine Nichtannahme bzw. Niederlegung des Mandats kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nach § 18 Abs. 1 SächsGemO bzw. § 16 Abs. 1 SächsLKrO insbesondere vor, wenn die Person

1. älter als 65 Jahre ist,
2. anhaltend krank ist,
3. zehn Jahre dem Kreistag, Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend. Ein wichtiger Grund könnte auch sein, wenn jemand zu mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten verpflichtet würde und eines dieser Ehrenämter hierunter leiden würde.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat/Kreistag. Dieser hat hierbei grundsätzlich keinen Beurteilungsspielraum (Punkte 1, 3 und 5) oder nur einen engen, eingeschränkten Beurteilungsspielraum, sofern der Betreffende nachweisen kann, dass gewichtige Gründe (insbesondere Punkte 2 und 4) vorliegen.

### Sanktionsmaßnahmen

Nach § 19 Absatz 4 SächsGemO bzw. § 16 Abs. 4 SächsLKrO kann der Gemeinderat/Kreistag einem/einer ehrenamtlich Tätigen, der/die ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, seine allgemeinen Pflichten gröblich verletzt, der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zuwiderhandelt oder das Vertretungsverbot verletzt, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro auferlegen.

Im ausführlichen Kommentar zur Sächsischen Gemeindeordnung heißt es dazu weiter:<sup>6</sup>

„Nicht geahndet werden kann eine nur leichte Säumigkeit oder Unkorrektheit; es muss sich um eine schuldhafte, unverantwortliche und in hohem Maße gemeinschaftswidrige Haltung handeln, die dem ehrenamtlich Tätigen vorzuwerfen ist, was etwa bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht der Fall sein kann...

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind auch Maßnahmen unterhalb der ausdrücklich erwähnten Sanktionsmöglichkeit zulässig (etwa Rügen oder Ermahnungen). Insoweit ist der Gemeinderat zuständig, der - nach pflichtgemäßem Ermessen - einen entsprechenden Beschluss fassen kann; zu einer Auferlegung eines Ordnungsgeldes oder zu einer förmlichen Rüge eines Gemeinderatsmitglieds ist der Bürgermeister nicht befugt.“

AG

## Kulturpolitik muss nachhaltig wirken

*Kultur und Kunst gehören ohne Zweifel zu jenen Bereichen, die von der Coronakrise mit am schwersten betroffen sind. Nach dem ersten Schock Mitte März, der abrupten Schließung von Kultureinrichtungen, der Absage Festivals und zahlreichen Veranstaltungen, begann seit Ende Mai eine zweite Phase der langsamen Öffnungen, des Herantastens an eine neue Wirklichkeit und Ausprobierens. Das stellte alle im Kulturbereich Tätigen vor neue Herausforderun-*

<sup>6</sup> Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 19, Rn 7 u.8.

gen.

*„Die vielen digitalen Angebote, die in den ersten Monaten entstanden sind und die wichtig waren, um überhaupt Kunst zu zeigen und zu erfahren, sie haben doch gezeigt, dass damit ein authentisches, gemeinsames Erleben nicht ersetzt werden kann. Speziell Theater, aber auch Kino, Musik, Lesungen und anderes mehr, sie ermöglichen das gemeinsame Lachen, Weinen, Leiden, Freuen“, so Olaf Zimmermann, der Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates.*

*Am Beginn der Pandemie hatte Tobias J. Knoblich, Kulturdezernent der Stadt Erfurt und Präsident der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. in einem Thesenpapier die Herausforderungen für eine Kulturpolitik nach Corona benannt. Da die Corona-Pandemie die Welt weiterhin in Atem hält, die Spätfolgen kaum abzuschätzen sind und ein Ende der Pandemie noch nicht in Sicht scheint, bleibt dem Thesenpapier die Aktualität erhalten.*

## **10 Punkte für eine Kulturpolitik nach der Corona-Pandemie**

Wir waren nicht vorbereitet auf diese Krise. Sie zwingt uns nun umso mehr, auch im Kulturbereich die Institutionen, Veranstaltungen, Förderlogiken und Haushalte zu überdenken. Nichts ist selbstverständlich, alles ist gewachsen, oftmals durchgesetzt, erkämpft und mühsam erhalten. Wir sollten darum kämpfen, es zu bewahren und gemeinsam Wege aus der Krise erstreiten. Hier haben Fachverbände wie der Deutsche Kulturrat, der Kulturrat NRW und andere die richtigen Forderungen aufgemacht. Beispielsweise die Einrichtung eines nationalen Kulturinfrastrukturförderfonds, eine zügige und unbürokratische Abwicklung der Grundsicherung seitens der Bundesagentur für Arbeit sowie eine Beteiligung der Kommunen an den Maßnahmen zur Sicherung des Kulturlebens.

Bund, Länder und Kommunen haben bereits Hilfen in Aussicht gestellt, und die Strategien vieler Kulturakteure, das Netz zu nutzen, sich mit ihrem Publikum zu verbünden, der Leere auf den Bühnen und Straßen etwas entgegenzusetzen, sind richtig. Die komplette temporäre Schließung von Kultureinrichtungen und die Absage aller Kulturveranstaltungen hat es in Deutschland bisher noch nie gegeben. Dadurch wird erstmals in drastischer Art und Weise deutlich, was im Leben der Städte und Gemeinden fehlt, wenn ein Kulturangebot einfach nicht mehr existent ist. Dies betrifft nicht nur die Theater- und Museumsgängerinnen, auch Besucherinnen der Bibliotheken, der Musik- und Kunstschulen oder der Volkshochschulen sind betroffen. Es sind dies allesamt nicht nur spezifische Orte und Gelegenheiten für Kunst, Bildung oder Freizeit, sondern auch für Kommunikation, Begegnung und Zusammenhalt - so wie es der frühere Bundespräsident Johannes Rau einmal auf den Punkt brachte: »Kultur als Hefe im Teig dieser Gesellschaft«. Was bisher als selbstverständlich hingenommen wurde, unterliegt nun dem Ausnahmefall.

Wir setzen uns dafür ein, dass diese breite und vielfältige Kulturlandschaft durch die Corona-Krise und die zu erwartenden finanziellen Folgen keinen Schaden nimmt und sich als Element des gesellschaftlichen Diskurses weiterentwickeln kann. Dies gilt für die Institutionen und die Kunst- und Kulturschaffenden gleichermaßen. Vor allem die fragilen, nicht öffentlich getragenen »Kultursäulen« in Deutschland, die freien Theater- und Musikensembles, Kunstvereine und Jugendkunstschulen, Literatur- und Künstlerhäuser, soziokulturelle Zentren, Veranstaltungsreihen und Festivals, die vielen kleineren Projekte, Stadtteilinitiativen und -feste sowie die Kultur in ländlichen Räumen abseits der Metropolen verdienen besondere Aufmerksamkeit. Sind diese Einrichtungen und Angebote nicht auch längst ein untrennbarer Teil der Kulturlandschaft in Deutschland, und sollte nicht deshalb auch die Zielsetzung und Struktur der öffentlichen Förderung diesem Umstand entsprechend angepasst werden? Welcher Zusammenhang besteht zwischen solchen Strategien und der Forderung nach nachhaltiger Entwicklung auch im Kulturbereich?

Über die Forderungen des Tages hinaus, die um finanzielle Hilfen insbesondere für Freischaf-

fende, um Überbrückungsleistungen und förderrechtliche Fragen kreisen, geht es um grundlegende Haltungen und Perspektiven, die wir in der Kulturpolitik einfordern sollten:

**1.** Kulturelle Infrastrukturen im Kulturstaat Deutschland sind systemrelevant. Sie bedürfen der gleichen Aufmerksamkeit wie etwa Wirtschaft, Soziales, Bildung und Wissenschaft. Zudem tragen sie erheblich zum demokratischen Diskurs bei und bieten Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und Widerspiegelung gesellschaftlicher Konsense.

**2.** Bund, Länder und Kommunen müssen kulturpolitisch zusammenstehen. Am Ende sollte kulturpolitisch bewertet werden, wie Föderalismus und Subsidiarität neu zu justieren sind, um im Kulturbereich robuste Strukturen herzustellen sowie die Kommunen nicht zu überfordern. Föderalismus und Subsidiarität dürfen nicht dazu führen, dass die Wege aus der Krise zerfasern und insbesondere die Kommunen überfordert werden.

**3.** Während staatliche und kommunale Rechtsträger von Kultureinrichtungen für deren Erhalt sorgen müssen, ist der frei-gemeinnützige Bereich besonderen Gefährdungen ausgesetzt. Er muss gleichberechtigt in langfristige Rettungsmaßnahmen eingebunden werden. Im gegenseitigen Einvernehmen sind auch Rechtsträgerwechsel möglich, wenn Angebote anders nicht gesichert werden können. Die Voraussetzungen hierfür wären vor allem durch die Länder zu schaffen, etwa über Sonderprogramme.

**4.** Die kommunalen Haushalte werden am massivsten gefordert und vielerorts überfordert sein, die Folgen der Krise zu kompensieren. Dabei werden vor allem freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben ins Visier von Einsparbestrebungen geraten. Es bedarf neuer Regelwerke und Spielräume, um eine angemessene Förderkulisse vorhalten zu können, denn ohne diese laufen Überbrückungsleistungen ins Leere, insbesondere für institutionell und projektbezogen Geförderte.

**5.** Rettungsszenarien müssen nachhaltig ausgelegt sein, sie müssen die Resilienz von Kultureinrichtungen und Kulturträgern fördern. Längerfristige Vertragsbeziehungen sind hier ebenso wichtig wie klimagerechte Sanierungen von Spielstätten, aber auch die Bildung von Rücklagen bei geförderten Trägern.

**6.** Mehr persönliches Engagement wagen! Verlufterfahrungen macht jede/r auch individuell. Jede/r kann sich für den Erhalt von Angeboten durch ehrenamtliches und/oder finanzielles Engagement einsetzen. Die vielerorts gewonnene Solidarität zwischen Produzenten und Nutzern gilt es auszubauen, dies könnte der nachhaltige Ertrag aus der Krise und der neuen Aufmerksamkeitsbeziehung sein. Hier helfen nicht nur die neuen Technologien, sondern die Krisenerfahrungen ganz konkret weiter: Sie können in die Normalität überführt werden. Der kulturpolitische Appell richtet sich nicht nur an die Politik, sondern auch an die Zivilgesellschaft. Wir müssen die »Krise des Allgemeinen« gemeinsam überwinden.

**7.** Kulturpolitik ist Gesellschaftspolitik! Die Krise kann auch die Kulturanbieter verändern, wie wir in der Flüchtlingskrise, aber etwa auch bei anderen Katastrophenerfahrungen (etwa Elbehochwasser) gelernt haben. Nicht zum Alltag zurückkehren, sondern Themen, Arbeitsweisen, Routinen, Beziehungen überdenken und neue gesellschaftliche Resonanz erzeugen, muss eine Erkenntnis sein.

**8.** In der Corona-Krise haben Theater und Museen, freischaffende Musikerinnen und andere Kulturakteure so stark wie nie zuvor die digitalen Medien für Präsentationen und Botschaften an ihr Publikum entdeckt. Der Kulturbereich, der dem Internet häufig reserviert und kritisch gegenüberstand, hat diese Möglichkeiten schnell, phantasievoll und auch interaktiv genutzt. Was jetzt unter schwierigen Bedingungen gemeistert wird, muss zukünftig der Normalfall für Kunst- und Kulturinstitutionen sein. »Kultur im digitalen Zeitalter« ist eine Herausforderung, für die auch entsprechende materielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden müssen.

**9.** Die längerfristige Sicherung von Angeboten muss an Kulturentwicklungsplanungen und Schwerpunktsetzungen gekoppelt werden, da es nicht um Aufwüchse, sondern strukturbilden-

de Elemente gehen muss.

Wir müssen die Aufarbeitung der Krise begleiten und erforschen, um aus ihr lernen und uns aufkommende Krisen besser vorbereiten zu können. Dabei kann die anwendungsbezogene Forschung wichtige Beiträge leisten.

**10.** Die Rolle der Kultur und Kultureinrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Musik- und Kunstschulen, Volkshochschulen, soziokulturelle Zentren, freie Theater, Stadtteilkultur, Kunst im öffentlichen Raum usw. ist bei der Wiederherstellung von Normalität nicht zu unterschätzen. Die Menschen werden sich nach Monaten der Verunsicherung und der Isolation nach Gemeinschaftserfahrungen sehnen. Diese Kraft wird uns tragen und motivieren, sie wird auch Energie mobilisieren, die wir dringend benötigen. Wir müssen an der Formung neuer Konsense kulturpolitisch mitwirken, es kann auch die Chance auf programmatische Erneuerung bedeuten.

Es ist allen zu danken, die sich um die Bewältigung der Krise kümmern, die weiterdenken und schon jetzt an die Aufgaben der Zukunft denken, aus der eine vielfältige Kulturlandschaft keinesfalls wegzudenken ist, wie schwer auch immer es vorübergehend werden mag. Die Kulturpolitische Gesellschaft wird ihren Beitrag leisten.

31. März 2020

Dr. Tobias J. Knoblich

Präsident der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V.

## Verkehrswende in den Städten

### Deutscher Städtetag

#### **Wir wollen zu einem anderen Mix von Verkehrsmitteln kommen**

*Ein Bericht der Deutschen Presse-Agentur (dpa) mit Äußerungen von Helmut Dedy, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages.*

Der Deutsche Städtetag hat sich für eine Verkehrswende mit einer deutlich verringerten Rolle des Autos ausgesprochen. Hauptgeschäftsführer Helmut Dedy sagte der Deutschen Presse-Agentur in Berlin: „Es ist noch keine Verkehrswende, wenn wir jeden Verbrenner durch ein E-Auto ersetzen. Es geht darum, dem Auto auch öffentliche Räume zu entreißen. Unsere Städte sind keine Parkplätze, Städte sind Orte zum Leben. Es sind Städte für Menschen und nicht Städte für Autos.“

In vielen Großstädten in Deutschland und Europa gibt es Überlegungen, dem Auto angesichts von Staus, aus Klimaschutzgründen sowie für mehr Verkehrssicherheit Raum wegzunehmen. So gilt Kopenhagen als eine der fahrradfreundlichsten Städte mit eigenen Schnellwegen für Radfahrer. In Berlin ist die Einkaufsmeile Friedrichstraße in einem Modellversuch abschnittsweise für den Autoverkehr gesperrt worden. Das Projekt soll Ende Januar 2021 beendet und ausgewertet werden.

„Wir wollen zu einem anderen Mix von Verkehrsmitteln kommen“, sagte Dedy. „Zu einem Mix, bei dem das Auto eine geringere Rolle spielt. Es gab vor Corona ein paar ganz gute Entwicklungen. Bus und Bahn hatten Zuwächse bei den Fahrgastzahlen. Aber beim Umbau des Verkehrs in den Städten ist noch viel Luft nach oben.“ Das Fahrrad biete eine große Chance, sagte der Hauptgeschäftsführer des Städtetags.

Es gebe zu wenig Konzepte über alle Verkehrsträger hinweg. „Wir brauchen einen attraktiveren öffentlichen Personennahverkehr. Wir brauchen eine bessere Taktung und mehr Regionalverkehr bei der Bahn. Wir brauchen auch in Städten die Vernetzung zwischen den ver-

schiedenen Systemen. Das haben wir im Moment noch zu wenig“, so Dedy. Carsharing und Fahrräder sollten zum Beispiel am Ende einer S-Bahn-Linie stehen. „Und bei den E-Rollern müssen die Leute wissen, wo sie hingehören und wo nicht. Wir sollten mehr in Beförderungsketten denken.“

Neben einem Deutschlandtakt bei der Bahn brauche es auch bessere digitale Buchungssysteme für Tickets über Stadtgrenzen und Verkehrsverbünde hinaus, sagte Dedy: „Wenn ich in Stuttgart vor einem Automaten stehe, brauche ich erst mal eine Einführung, weil ich vorher in Frankfurt war und das Ticketsystem völlig anders aussah. Das ist zu verwirrend. Wir müssen digitale Ticketsysteme weiterentwickeln. Und zwar so, dass ich als Fahrgast damit Verkehrsangebote unterschiedlicher Regionen und Unternehmen buchen kann.“

*Mit freundlicher Genehmigung der dpa, Deutsche Presse-Agentur, Hamburg, [www.dpa.de](http://www.dpa.de)  
(Deutscher Städtetag, 2.9.2020, [www.staedtetag.de/presse/statements/093498/index.html](http://www.staedtetag.de/presse/statements/093498/index.html))*

## Den Radverkehr als Teil der Mobilitätswende auch in der Fläche voranbringen

### **Beschluss des Präsidiums des Deutschen Landkreistages vom 7./8.1.2020**

Als gesundheitsförderndes und ökologisch nachhaltiges Fortbewegungsmittel erfreut sich das Fahrrad wachsender Beliebtheit und genießt bereits seit einigen Jahren auch erhöhte politische Aufmerksamkeit.

Vor dem Hintergrund der Diskussion um Klimawandel, Luftreinhaltung und Schadstoffgrenzwertüberschreitungen in vielen Städten hat das Thema Radverkehr dabei nochmals zusätzliche und besondere Aktualität erlangt.

Die Förderung des Radverkehrs hat jedoch nicht nur für die (Groß-)Städte, sondern auch in der Fläche und in ländlichen Räumen wachsende verkehrliche Bedeutung. Auch in der Fläche ist der Radverkehr nicht nur Bestandteil touristischer Angebote, sondern in immer stärkerem Maße Teil des Alltagsverkehrs. Auch hier wollen die Menschen vermehrt ihre täglichen Wege zur Arbeit, zur Schule oder Ausbildungsstätte – zumindest teilweise – mit dem Fahrrad zurücklegen.

Dazu hat nicht zuletzt der wachsende Anteil an Pedelecs und E-Bikes beigetragen, die nach den Ergebnissen der aktuellen Studie „Mobilität in Deutschland“ (MiD 2017) in kleinstädtischen und dörflichen Räumen inzwischen dreimal so stark verbreitet sind wie in Metropolen. Angesichts der größeren Distanzen, die in der Fläche zu überwinden sind, und des Mangels an Mobilitätsalternativen ist die Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr in ländlichen Räumen naturgemäß hoch und wird auch in absehbarer Zukunft prägend bleiben. Aufgrund disperser Siedlungsstrukturen und geringerer Bevölkerungsdichte ist es vielfach schwierig und kaum möglich, ein verdichtetes ÖPNV-Angebot vorzuhalten; häufig lässt sich die Nachfrage nur auf bestimmten Hauptachsen bündeln. Auch neue Mobilitätsangebote wie Car-Sharing konzentrieren sich nach wie vor hauptsächlich auf die wenigen größeren Städte und Metropolen des Landes (MiD 2017). Die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der nächstgrößeren städtischen Zentren per Auto wird für Menschen aus dem ländlichen Raum daher weiterhin von großer Wichtigkeit sein.

Wenngleich dem Fahrrad als nachhaltigem Verkehrsmittel in Zukunft städtebaulich weiter mehr Raum zu verschaffen sein wird, ist in Anbetracht dessen gleichwohl darauf zu achten, dass auf eine jahrzehntelange und zu einseitige Politik der „autogerechten Stadt“ nun nicht eine zu einseitige Ausrichtung allein auf das Ziel der „fahrradgerechten Stadt“ erfolgt: Die Verkehrsverhältnisse sind in den Städten und Gemeinden weiterhin so zu gestalten, dass sie

einen Verkehrsmix erlauben, der die Zugänglichkeit der Städte (Mittel- und Oberzentren) für die Bevölkerungsteile erhält, die keine oder zu wenige Mobilitätsalternativen zum eigenen Pkw haben, und der weiterhin auch den Liefer- und Wirtschaftsverkehren (Handwerk) den nötigen Raum gewährt, damit Dienstleistungen zu den Menschen gelangen können.

Auch wenn der Radverkehr mithin nicht für alle Lebenssituationen, Bevölkerungs-, Altersgruppen und Teilräume Deutschlands eine umfassende Mobilitätsalternative bilden kann, so kann er gleichwohl auch außerhalb der Großstädte und über den engeren Bereich der Nahmobilität hinaus ein wichtiger und entscheidender Lösungsbaustein sein, um Mobilität nachhaltiger zu gestalten. Das gilt umso mehr, als fast 70% der Bevölkerung in Deutschland im kreisangehörigen Raum in Klein- und Mittelstädten und auf dem Dorf lebt und eine Mobilitätswende nicht gelingen kann, wenn sie die Mobilitätsbedürfnisse der hier lebenden Menschen nicht berücksichtigt.

Um den Radverkehr als Baustein einer nachhaltigen Mobilitätswende auch in der Fläche voranzubringen, müssen jedoch stärker als bislang die besonderen Herausforderungen des Radverkehrs in der Fläche berücksichtigt werden. Das gilt sowohl für die Schaffung sicherer Radwege als auch mit Blick auf die besondere Bedeutung einer multimodalen Vernetzung des Radverkehrs mit Bus und Bahn.

Die Landkreise sind zentrale Akteure für die Radverkehrsförderung im ländlichen Raum. Ihnen kommt besondere Bedeutung als Träger eigener überörtlicher Radverkehrsinfrastrukturen sowie als Koordinatoren, fachliche Berater und Ansprechpartner für Finanzierung und Zuwendungsanträge bei Planung und Umsetzung von Radwegen der kreisangehörigen Gemeinden zu. Darüber hinaus haben sie als ÖPNV-Aufgabenträger eine wichtige Rolle bei der Verknüpfung von ÖPNV und Radverkehr.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Deutsche Landkreistag mit Blick auf die bevorstehende StVO-Radverkehrsnovelle, die Fortschreibung des Nationalen Radverkehrsplans für den Zeitraum bis 2030 und die künftige Ausrichtung der Radverkehrsförderung in Bund und Ländern zu den Anforderungen an eine erfolgreiche Radverkehrspolitik in der Fläche Stellung.

Die Stellungnahme kann abgefordert werden unter:

[www.landkreistag.de/images/stories/themen/Verkehr/200108\\_PosPap\\_Radverkehr.pdf](http://www.landkreistag.de/images/stories/themen/Verkehr/200108_PosPap_Radverkehr.pdf)

## Geteilte Mobilität in nachhaltigen Verkehrsentwicklungsplänen

### Deutsches Institut für Urbanistik

Ein vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) erstellter Leitfaden informiert über neue Mobilitätsformen und -technologien. Er beschreibt ihre Merkmale und erläutert, wie diese in Planwerken verankert werden können und welche Potenziale und Handlungserfordernisse für Kommunen entstehen.

Städte und ihre Umlandgemeinden sind besonders stark durch individuellen Verkehr, aber auch durch Güter- und Dienstleistungsverkehr geprägt und belastet: Sie stehen vor der Herausforderung, die Negativfolgen des Verkehrs zu minimieren. Dies betrifft vor allem den Ausstoß schädlicher Klimagase, Feinstaub- und Stickoxidbelastungen sowie Verkehrslärm. Zu den Negativenfolgen zählt auch die hohe Flächeninanspruchnahme durch den motorisierten Individualverkehr (MIV). Vor allem der ruhende Verkehr belegt öffentliche Flächen im Übermaß.

Neue multimodale Mobilitätsoptionen bieten den Kommunen potenziell die Chance, fließenden und ruhenden Pkw-Verkehr durch neue Angebote zurückzudrängen und teilweise auch den Wirtschaftsverkehr zu reduzieren. Die Kommunen sehen sich dadurch aber auch mit diversen Herausforderungen konfrontiert – insbesondere, was die Regelungen für die Nutzung

des öffentlichen Raums angeht: Der Großteil neuer Angebote wird von privatwirtschaftlichen Firmen bereitgestellt, die sich selbst als Mobilitätsdienstleister verstehen. Sie bieten die Nutzung ihrer Verkehrsmittel wie Fahrräder, E-Tretroller, E-Motorroller und Elektro- und herkömmliche Pkw digital und kostenpflichtig im öffentlichen (!) Raum an. Bei der Nutzung des öffentlichen Raums haben Kommunen eine wichtige Gestaltungsfunktion. Geteilte Mobilität sollte daher in diesem Zusammenhang diskutiert und in Verkehrsentwicklungspläne bzw. SUMP<sup>7</sup> integriert werden. Integrierte

Konzepte, die neue Mobilitätsdienstleistungen gezielt und strukturiert als Alternative zum Pkw-Besitz berücksichtigen und damit den Bedarf an Pkw-Stellplätzen reduzieren, sind wichtiger denn je. Sie gehören zu den Schlüsselfaktoren, um künftige Mobilität nachhaltig zu gestalten. Dabei sind acht Prinzipien des SUMP-Konzepts zu beachten, die im Leitfaden erläutert werden.

Die Einbindung des Themas geteilte Mobilität kann als „PULL-Faktor“<sup>8</sup> auch ein wichtiger Baustein für die Förderung des Umweltverbands sein.

Allen neuen Mobilitätsoptionen sollte gemeinsam sein, dass weniger Fahrten im „eigenen“, privaten Pkw durchgeführt werden. So kann durch die veränderte Verkehrsmittelwahl ein aktiver Beitrag zum Klima- und Umweltschutz geleistet werden – für Kommunen ein zentrales Anliegen. Auch Schritte zur Integration von Sharing-Systemen in die nachhaltige städtische Mobilitätsplanung werden im Leitfaden beschrieben.

Der kostenfreie Leitfaden stellt außerdem alle Mobilitätsoptionen vor, die für sämtliche Bevölkerungsgruppen potenziell zugänglich sind: öffentliche Fahrradverleihsysteme, E-Tretroller (E-Scooter-Sharing), E-Motorroller-Sharing, (E-) Carsharing, Mitfahrgelegenheiten (Ride-Sharing und Ride-Hailing) und die Frachtmithnahme.

Der Leitfaden kann abgeholt werden unter:

[https://repository.difu.de/jspui/bitstream/difu/259050/1/Sonderver%c3%b6ffentlichung\\_SUMP.pdf](https://repository.difu.de/jspui/bitstream/difu/259050/1/Sonderver%c3%b6ffentlichung_SUMP.pdf)

(Quelle: Difu-Berichte Nr. 2/2020)

## Nachtrag zu „Schlachthöfe außer Kontrolle?“

In der Kommunal-Info Nr. 4/2020 wurde in dem Beitrag „Schlachthöfe außer Kontrolle?“ auch das Thema „Kommunale Schlachthöfe“ berührt. Im Juli hat der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages, der die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit unterstützt, eine Dokumentation zum Thema „Kommunale Schlachthöfe in Deutschland“. In dieser Dokumentation wird ausführlich auf den Beitrag in der Kommunal-Info Nr. 4/2020 verwiesen und daraus zitiert.

Die Dokumentation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zum Thema „Kommunale Schlachthöfe in Deutschland“ kann abgerufen werden unter:

[www.bundestag.de/resource/blob/709488/509d8dec9db105e47a7bf8d2aa2f4d1d/WD-5-077-20-pdf-data.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/709488/509d8dec9db105e47a7bf8d2aa2f4d1d/WD-5-077-20-pdf-data.pdf)

<sup>7</sup> Sustainable Urban Mobility Plan (Nachhaltige urbane Mobilitätsplanung)

<sup>8</sup> „Pull-Effekt“ oder „Pull-Faktor“ sind Maßnahmen, die Menschen anlocken und zu einem bestimmten Verhalten motivieren sollen.

## Infoveranstaltung

### Welche Straßen und Wege bleiben in Sachsen öffentlich?

**am 30. September 2020, 18:30 - 21:30**

**Veranstaltungsort: pentagon3, Brückenstraße 17, 09111 Chemnitz**

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses nach 1993 vergessen worden sind und auch später nicht dort eingetragen wurden, sind bis zum 31.12.2020 an die Gemeinden zu melden. Alle Wege, die bis Ende 2022 nicht durch die Gemeinden in ihre Straßenbestandsverzeichnisse aufgenommen wurden, verlieren automatisch den Status eines öffentlichen Weges. Dies sieht die im Jahr 2019 erfolgte Änderung des Sächsischen Straßengesetzes vor.

Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne der Öffentlichkeit hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. Nicht jede:r kann sich auf ein berechtigtes Interesse an der Eintragung einer Straße berufen. Notwendig ist dafür ein konkretes und gesteigertes Interesse, so z.B. als Anlieger:in oder Hinterlieger:in der gemeldeten Straße.

Darüber diskutieren wir mit:

- Ivo Partschefeld (Verein Sachsens Wege)
- n.n. (ADFC Sachsen)
- Uta Gensichen (Fachverband Fußverkehr Deutschland)
- Susann Krönert (Landesverband Pferdesport e.V. und Verband der Freizeitreiter und -fahrer)

Die Teilnahme ist nur nach voriger Anmeldung und Bestätigung möglich! Es gilt eine maximale Teilnehmer:innenzahl. Dies dient den Erfordernissen der Kontaktbeschränkung und Kontaktverfolgung. Weiterhin behalten wir uns eine kurzfristige Absage vor.

#### **Impressum:**

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.  
01127 Dresden  
Großenhainer Straße 99  
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945  
Fax: 0351-7952453  
[info@kommunalforum-sachsen.de](mailto:info@kommunalforum-sachsen.de)  
[www.kommunalforum-sachsen.de](http://www.kommunalforum-sachsen.de)  
Redaktion: A. Grunke  
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

*Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.*

